

Kostenbeteiligungsordnung¹

1 Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern für stationäre und ambulante Angebote.

Bei ausserkantonalen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt und in Rechnung gestellt.

2 Kostenbeteiligung: stationäre Wohnangebote (inkl. Begleitetes Wohnen, Progressionsstufe²)

Die Kostenbeteiligung in stationären Wohnangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beträgt pauschal CHF 900 pro Person und Monat.

In den Monaten, in denen der Ein- oder der Austritt liegt, sowie bei kurzfristigen Aufenthalten beträgt die Kostenbeteiligung 30 Franken pro Person und pro Tag (maximal 30 Tage).

Während Spital- oder Klinikaufenthalten von Klienten ist die Kostenbeteiligung nach wie vor geschuldet. Dies gilt auch für Timeouts und für die Zeit des Probewohnens zu Hause vor einem Austritt.

2.1 Inbegriffene Leistungen im stationären Angebot

Folgende Leistungen gelten als Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes und sind in der Kostenbeteiligung inbegriffen und können nicht individuell verrechnet werden:

- Unterkunft³ und Verpflegung
- Betreuung, Förderung und Begleitung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen
- Besorgung der allgemeinen und persönlichen Wäsche (ausser Spezialreinigung)
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers (ausser bei Sachbeschädigungen)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offenstehen
- Gruppenausflüge
- Begleitung auf dem Fahrweg bei Aktivitäten gemäss individuellem Förderplan und zu externen Terminen
- Telefon, TV, Radio- und Internetanschluss (ausser individuelle Abonnemente)
- Kollektivversicherungen, wie zum Beispiel die Gebäude- und Hausratversicherung

¹ Die vorliegende Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 31f. SEG i.V.m. §§31ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 1. Juli 2021.

² Die Progressionsstufe ist Teil der stationären Wohnangebote der Stiftung Wäsmeli und untersteht ausdrücklich nicht dem Mietrecht.

³ Der Anteil für die Unterkunft entspricht explizit nicht einer Miete im rechtlichen Sinn

2.2 Individuell verrechnete Leistungen im stationären Angebot

Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen und werden individuell verrechnet:

- | | |
|---|-------------------------|
| • Taschengeld monatlich | nach Vereinbarung/Alter |
| • Persönliche Kleidung | nach Aufwand |
| • Kosten für Schule oder Ausbildung wie Schulmaterial, Schullager, Ausflüge | nach Aufwand |
| • Kosten für den Stützunterricht | nach Aufwand |
| • Abonnemente, Fahrkosten für öffentlichen Verkehr, Fahrspesen | nach Aufwand |
| • Therapiekosten und regelmässige Gesundheitskosten | nach Aufwand |
| • Kurskosten für Musikunterricht, regelmässige Kosten zur Ausübung eines Sports oder anderer Freizeitaktivitäten (wie z.B. Ausrüstung, Abonnemente Fitnesscenter, usw.) | nach Aufwand |
| • Spezialreinigung persönliche Wäsche (wie z.B. chemische Reinigung, Sonderwünsche) | nach Aufwand |
| • Näharbeiten persönliche Wäsche | nach Aufwand |
| • Extrareinigung Zimmer | nach Aufwand |
| • Verlust des Zimmer-/Hausschlüssels | nach Aufwand |
| • Persönliche Telefon-, TV- und Internetabonnemente | nach Aufwand |

3 Kostenbeteiligung: ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung

Die Kostenbeteiligung für die ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung als ergänzende Hilfe zur Erziehung beträgt pauschal CHF 80 pro Familie und Monat unabhängig von der Intensität der Begleitung.

4 Schnuppertage

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

5 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis spätestens am 10. des Folgemonats in Form einer Pauschale. Die Pauschale in der Höhe von CHF 193.50 und ein dem Alter entsprechendes Taschengeld, entsprechen den Empfehlungen nach SKOS⁴. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Unsere Buchhaltung erstellt bei Austritt einen Abschluss der Nebenkosten- und Taschengeldrechnung. Die Beträge werden gegenüber dem Zahler saldiert.

6 Schlichtungsstelle

Im Streitfall ist die Schlichtungsstelle SEG des Kantons Luzern zuständig.

Luzern, 12.01.2021

René Rinert, Leiter Soziale Einrichtung

⁴ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe